

**BERUFUNGSENTSCHEIDUNG**  
des  
**SPORTSCHIEDSGERICHTS**

In der folgenden Zusammensetzung

Präsident: Herr Romano Subiotto QC, Rechtsanwalt, Brüssel  
Schiedsrichter: Herr Dr. Ulrich Haas, Professor, Universität Zürich  
Herr Dr. Christian Duve, Rechtsanwalt, Frankfurt

Sekretär des Schiedsgerichts: Herr Dr. Niklas Maydell, Attorney, New York

Im Schiedsverfahren zwischen

**Antidoping Schweiz**, Ittigen, Schweiz  
Vertreten durch Herr Marco Steiner, Head Legal

-Berufungsführer

- und -

**Jan Ullrich**, Schweiz  
Vertreten durch Herr Eugène Ibig, Rechtsanwalt in Genf, Schweiz

-Berufungsbeklagter-

## **I. PARTEIEN**

1. Der Berufungsführer, Antidoping Schweiz, ist eine private Stiftung i.S.d. Artikel 80 ff. des Schweizerisches Zivilgesetzbuches, die ihren eingetragenen Sitz in Ittigen im Kanton Bern in der Schweiz hat. Antidoping Schweiz wurde am 30. Juni 2008 als Nachfolgeorganisation der Fachkommission für Dopingbekämpfung (nachfolgend „FDB“) gegründet und ist seit dem 1. Juli 2008 dafür zuständig, das World Anti-Doping-Program (nachfolgend „WADP“) in der Schweiz zu implementieren. Sämtliche zuvor von der FDB, einem Organ von Swiss Olympic, im Rahmen der privatrechtlichen Dopingbekämpfung in der Schweiz ausgeübten Funktionen wurden Antidoping Schweiz übertragen. Die Statuten von Swiss Olympic sowie sämtliche einschlägige Reglementen und Ausführungsbestimmungen wurden entsprechend angepasst.
2. Der Berufungsbeklagte, Jan Ullrich, ehemaliger deutscher Profi-Radrennfahrer, ist seit 2003 in der Schweiz wohnhaft. Zu seinen bedeutendsten Leistungen zählen sein Sieg als erster und bisher einziger Deutscher bei der Tour de France 1997 und der Gewinn einer Goldmedaille im olympischen Straßenrennen in Sydney im Jahr 2000. Bis 2006 war Jan Ullrich Mitglied des deutschen Profi-Radsportteams T-Mobile, des Schweizerischen Radfahrer-Bundes Swiss Cycling (nachfolgend „Swiss Cycling“) und Lizenzhalter der Union Cycliste Internationale (nachfolgend „UCI“). Am 19. Oktober 2006 hat Jan Ullrich seine Mitgliedschaft in Swiss Cycling mit sofortiger Wirkung gekündigt.

## **II. HINTERGRUND**

3. Am 24. November 2005 unterzeichnete Jan Ullrich das Formular „Lizenzbegehren 2006 für Athleten“ für die Kategorie Elite International sowie das Formular „Meine Verpflichtung gegenüber dem Radsport“. Am 1. Dezember 2005 ist bei Swiss Cycling der von Jan Ullrich unterzeichnete Lizenzantrag für das Jahr 2006 eingegangen und eine Lizenz für 2006 anschließend auch erteilt worden. Bestandteile des Lizenzbegehrens und der Verpflichtungserklärung sind die Anerkennung der Statuten und Reglementen der UCI, von Swiss Cycling und von Swiss Olympic, inklusive der Zustimmung, sich dem Antidoping-Reglement der UCI, des Welt-Antidoping-Kodex (nachfolgend „WADC“) der World Anti-Doping Agency (nachfolgend „WADA“) sowie den Antidoping-Bestimmungen anderer zuständiger Stellen gemäß den Reglementen der UCI, Swiss

Cycling, Swiss Olympic und des WADC, sofern sie mit dem WADC konform sind, zu unterwerfen und an diese gebunden zu sein, sowie die Zustimmung, sich jederzeit den von den zuständigen Antidoping-Behörden durchgeführten Kontrollen zu unterziehen, und schließlich die Anerkennung der zuständigen Disziplinarbehörden bei der Beurteilung von Dopingvergehen.

4. Im Rahmen der von der spanischen Guardia Civil und dem Untersuchungsrichter Nr.31 von Madrid im Jahr 2004 eröffneten Ermittlungen unter dem Namen „Operación Puerto“ wurden am 23.Mai 2006 in den beiden Madrider Wohnungen des spanischen Arztes Dr. Eufemiano Fuentes Hausdurchsuchungen durchgeführt. Die Guardia Civil, die einen Bericht („Bericht Nr. 116“) am 27. Juni 2006 verfasste, der Bezug auf einige der Dokumente nahm, die bei den Hausdurchsuchungen in den Madrider Wohnungen gefunden wurden, eröffnete offiziell ein Ermittlungsverfahren u.a. gegen Dr. Fuentes wegen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit. Aufgrund der damals in den Räumlichkeiten von Dr. Fuentes beschlagnahmten Dokumente ergaben sich Indizien, welche auf mögliche Dopingvergehen von mehreren international bekannten Athleten, darunter auch von Jan Ullrich, hinwiesen.
5. Die Ermittlungen der spanischen Behörden führten zu Ullrichs Ausschluss von der Tour de France und zur Kündigung durch T-Mobile am 21. Juli 2006.
6. Eine Kopie des Berichtes Nr. 116 der Guardia Civil wurde dem spanischen Sport-Dachverband Consejo Superior de Deportes übergeben, der sie an die Real Federación Española de Ciclismo, die UCI und die WADA weiterleitete.
7. Mit Schreiben vom 11. August 2006 an Swiss Cycling forderte die UCI – gestützt auf den erwähnten Bericht Nr. 116 – den schweizerischen Verband auf, gegen Jan Ullrich ein Disziplinarverfahren vor der Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic (nachfolgend „Disziplinarkammer“) gemäß den Artikeln 182 bis 185 und 224 ff. des UCI Antidoping Reglements einzuleiten.
8. Swiss Cycling leitete das Schreiben der UCI mit den erwähnten Unterlagen an die FDB weiter, das gemäß Doping-Statut von Swiss Olympic in der damals geltenden Fassung für die Organisation der nicht-staatlichen Dopingbekämpfung generell und für die Antragstellung und Wahrnehmung der Parteistellung in Verfahren vor der

Disziplinarkammer im Besonderen zuständige Organ von Swiss Olympic.<sup>1</sup> Die FDB führte zunächst die Ermittlungen in dem Fall fort.

9. Am 19. Oktober 2006 beendete Jan Ullrich seine Mitgliedschaft bei Swiss Cycling. Die Beendigung der Mitgliedschaft wurde ohne Anerkennung des Vorliegens eines wichtigen Grundes bestätigt und die unverzügliche Rückgabe der Lizenz verlangt.
10. Am 26. Februar 2007 kündigte Jan Ullrich offiziell die Beendigung seiner aktiven Radsportkarriere an.
11. Die FDB wurde am 30. Juni 2008 aufgelöst und alle ihre Funktionen und Befugnisse auf die mit Wirkung vom 1. Juli 2008 gegründete Stiftung Antidoping Schweiz übertragen. Zu den Aufgaben von Antidoping Schweiz gehört insbesondere die Antragstellung und Wahrnehmung der Parteistellung im Verfahren vor der Disziplinarkammer. Die Statuten von Swiss Olympic, sowie sämtliche einschlägigen Reglemente und Ausführungsbestimmungen, wurden, wie bereits erwähnt, entsprechend angepasst.
12. Am 20. Mai 2009, basierend auf der ihr von der FDB übergebenen Akten, stellte Antidoping Schweiz vor der Disziplinarkammer einen Antrag auf Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gegen Jan Ullrich und forderte sowohl die lebenslängliche Sperrung Jan Ullrichs als auch die Aberkennung aller Ergebnisse, Titel, Medaillen, Punkte und Preise, die er seit dem 1. Januar 2005 errungen hatte.
13. Die Disziplinarkammer wies sämtliche Begehren von Antidoping Schweiz in ihrer Entscheidung vom 30. Januar 2010 ab. Gemäß der Entscheidung der Disziplinarkammer würden es die 2006 in Kraft gewesenen Statuten von Swiss Olympic der FDB nicht erlauben, ein Verfahren gegen einen Athleten nach seinem Ausscheiden aus den einschlägigen Verbänden einzuleiten. Das Doping-Statut von Swiss Olympic kenne eine fortdauernde Anwendbarkeit auf Athleten nach ihrem Rücktritt erst in der gegenwärtigen Fassung, nämlich in Artikel 8.2. Daraus schloss die Disziplinarkammer, dass Antidoping Schweiz aufgrund des eigenen Satzungsrechtes nicht die Kompetenz besitze, gegen einen dem Satzungsrecht der Organisation nicht mehr unterstehenden Athleten eine Sanktion

---

<sup>1</sup> Doping-Statut von Swiss Olympic in der Fassung vom 12. Mai 2004, Artikel 2.1.

auszusprechen. Die Disziplinarkammer wies Swiss Olympic an, die Verfahrenskosten zu tragen sowie die Parteikosten von Jan Ullrich zu ersetzen.

14. Am 1. März 2010 reichte Antidoping Schweiz Berufung gegen die Entscheidung der Disziplinarkammer beim Sportschiedsgericht ein. Darin verlangt Antidoping Schweiz, dass die Entscheidung der Disziplinarkammer vom 30. Juni 2010 vom Sportschiedsgericht aufzuheben sei und Jan Ullrich mit einer lebenslangen Sperre zur Teilnahme an jeglichen Sportveranstaltung belegt werde und ihm jegliche Medaillen, Punkte und Preise, die er seit dem 1. Januar 2005 erhalten hat, aberkannt werden.
15. Jan Ullrich reichte am 9. Juni 2011 eine Berufungserwiderung beim Sportschiedsgericht ein. Darin verlangt er, dass die Berufung von Antidoping Schweiz vollumfänglich abzuweisen sei und dass Antidoping Schweiz aufgetragen werde, alle im Rahmen dieses Berufungsverfahrens entstandenen Kosten, inklusive der Parteikosten von Jan Ullrich, zu tragen.
16. Am 18. Juli 2011 übermittelte daraufhin Antidoping Schweiz ihre Replik zur Berufungserwiderung von Jan Ullrich. Darin bekräftigt Antidoping Schweiz ihre in der Berufung vorgebrachten Begehren und weist Jan Ullrichs Vorbringen zur Aufteilung der Verfahrenskosten zurück.
17. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass Antidoping Schweiz den in ihrem Berufungsschreiben vom 1. März 2010 angekündigten „*appeal brief, [...] stating the facts and legal arguments*“ nie beim Schiedsgericht eingereicht hat. Das Schiedsgericht ist daher in seiner rechtlichen Würdigung auf die von Antidoping Schweiz im Berufungsschreiben und in ihrer Replik vorgebrachten Argumente beschränkt.
18. Das Schiedsgericht hat auf Wunsch der Parteien ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung entschieden.
19. Antidoping Schweiz beantragt, ebenso wie Jan Ullrich, Deutsch als Verfahrenssprache festzulegen. Diesem Begehren wird hiermit stattgegeben.

### **III. BERUFUNGSZUSTÄNDIGKEIT DES SPORTSCHIEDSGERICHTS**

20. Gemäß Artikel R 47 der Verfahrensordnung des Sportschiedsgerichts (nachfolgend „CAS-VerfO“) in der Fassung vom 1. Januar 2010 ist eine Berufung gegen „*the decision*

*of a federation, association or sports-related body“ beim Sportschiedsgericht dann zulässig, wenn „the statutes or regulations of the said body so provide or as the parties have concluded a specific arbitration agreement and insofar as the Appellant has exhausted the legal remedies available to him prior to the appeal, in accordance with the statutes or regulations of the said sports-related body“.*

21. Die von Antidoping Schweiz eingebrachte Berufung erfüllt diese Voraussetzungen. Die Entscheidung der Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic vom 30. Januar 2010, die Gegenstand des Berufungsverfahrens ist, ist die Entscheidung eines Organes eines nationalen Sportsverbandes, Swiss Olympic. Gemäß den Statuten dieses Verbandes, nämlich Artikel 13 des Doping Statuts von Swiss Olympic in der geltenden Fassung, können Entscheide der Disziplinarkammer ausschließlich beim Sportschiedsgericht innerhalb von 21 Tagen nach Bekanntmachung angefochten werden.
22. Die Entscheidung der Disziplinarkammer ist den Parteien am 8. Februar 2010 zugegangen. Das Berufungsschreiben von Antidoping Schweiz ist beim Sportschiedsgericht am 1. März 2010 fristgerecht eingegangen. Das Berufungsschreiben erfüllt die in Artikel R 47 der CAS-VerfO aufgestellten inhaltlichen und formellen Anforderungen. Das Berufungsverfahren ist damit – vorbehaltlich des Vorliegens einer Schiedsvereinbarung – eröffnet.

#### **IV. ZUM VORLIEGEN EINER SCHIEDSVEREINBARUNG ZWISCHEN ANTIDOPING SCHWEIZ UND JAN ULLRICH**

23. Weitere Voraussetzung des Artikels R 47 der CAS-VerfO ist, dass eine gültige Schiedsvereinbarung zwischen Antidoping Schweiz einerseits und Jan Ullrich andererseits (nachfolgend die „Parteien“) vorliegt. Jan Ullrich bestreitet das Vorliegen einer solchen Schiedsvereinbarung. Sollte diese Ansicht zutreffen, würde dem Schiedsgericht die Befugnis fehlen, den vorliegenden Rechtsstreit zwischen den Parteien anstelle der staatlichen Gerichte zu entscheiden.
24. Zur Klärung dieser Frage ist nach Ansicht des Schiedsgericht und im Einklang mit der von Jan Ullrich vorgebrachten Berufungserwiderung zunächst zu klären, ob ursprünglich überhaupt eine (formgültige) Schiedsvereinbarung im Sinne des anwendbaren Schweizer Rechts geschlossen wurde (siehe unter A.).

25. Würde das Schiedsgericht diese Frage bejahen, ist sodann in einem nächsten Schritt zu klären, ob diese Vereinbarung auch die Parteien des vorliegenden Rechtsstreits, also Jan Ullrich und Antidoping Schweiz, bindet (siehe unter B.).

**A. ZUM BESTEHEN EINER SCHIEDSVEREINBARUNG**

**1. Die streitgegenständliche Vereinbarung**

26. Das im gegenständlichen Verfahren als mögliche rechtsgültige Schiedsvereinbarung in Frage kommende Dokument ist das von Jan Ullrich am 24. November 2005 unterzeichnete Lizenzbegehren für Athleten für 2006 und der dazugehörige Anhang (nachfolgend die „Vereinbarung“).

27. Dieses Dokument wurde vom „Clubverantwortlichen“ von Swiss Cycling unterzeichnet. Ein Clubstempel, so wie im Formular verlangt, fehlt. In diesem Dokument findet sich folgender Verweis: *„Ich bestätige hiermit, mich den im Dokument „Meine Verpflichtungen gegenüber dem Radsport“ erwähnten Pflichten zu unterstellen, und dass alle von mir in diesem Lizenzbegehren gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.“*

28. Das Dokument „Meine Verpflichtungen“ ist dem Lizenzbegehren angehängt. Es wurde ebenfalls von Jan Ullrich am 24. November 2005 unterzeichnet. Es enthält sonst keine Unterschrift. Dieses Dokument lautet im zweiten Absatz: *„Hiermit verpflichte ich, Jan Ullrich, mich, die Statuten und Reglemente der UCI, von Swiss Cycling und Swiss Olympic einzuhalten. Ich erkläre, dass ich diese Statuten und Reglemente gelesen habe oder Gelegenheit hatte, sie zur Kenntnis zu nehmen.“*. Im vierten Absatz lautet es weiter: *„Ich akzeptiere das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) als einzige Instanz, die für diese Fälle und gemäß den in den Reglementen vorgesehen Modalitäten zuständig ist. Ich akzeptiere, dass das TAS in letzter Instanz entscheidet und dass seine Entscheidungen endgültig und unwiderruflich sind.“* Im siebten Absatz heißt es weiter: *„Als Athlet anerkenne ich die ausschließliche Zuständigkeit der Disziplinarbehörde von Swiss Olympic/ Swiss Cycling bei der Beurteilung von Dopingvergehen und ich stimme ausdrücklich zu, deren Urteile und Sanktionen anzuerkennen. Ich weiß, dass ich gegen ein Urteil beim Sportschiedsgericht „Tribunal Arbitral du Sport“ (gemäß dem Code de l'arbitrage en matière de sport“), jedoch nicht bei einem Zivilgericht appellieren kann.“*

## **2. Parteilvorbringen**

29. Jan Ullrich macht geltend, dass bis zum 31. Dezember 2010 innerstaatliche Schiedsgerichtsverfahren dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 („Intercantonal Concordat on Arbitration“, nachfolgend „ICA“) unterlagen. Am 1. Januar 2011 ist die neue Schweizerische Zivilprozessordnung (nachfolgend „ZPO“) in Kraft getreten. Sie enthält Bestimmungen über innerstaatliche Schiedsgerichtsverfahren in den Artikeln 353 ff., die die ICA ersetzen. Diese Bestimmungen verlangen laut Jan Ullrich geringere Formerfordernisse für eine rechtsgültige Schiedsvereinbarung, als dies unter dem ICA der Fall ist.
30. Verfahren, die vor dem 1. Januar 2011 eingeleitet wurden, werden von dem ICA geregelt, sofern sich die Parteien auf nichts anderes geeinigt haben.
31. Antidoping Schweiz reichte seine Berufung am 1. März 2010 ein, und dementsprechend wurde das gegenständliche Verfahren rechtshängig gemacht, bevor die ZPO in Kraft getreten ist. Demzufolge unterstehe, so Jan Ullrich, dieses Verfahren weiter dem ICA, und nicht der ZPO.
32. Laut Jan Ullrich erfüllt die Vereinbarung die Formerfordernisse des ICA nicht, mit der Folge, dass es vorliegend an einer formgültigen Schiedsvereinbarung fehle. Eine Schiedsvereinbarung bedürfe einer geeigneten Form, und zwar – gemäß dem ICA – der Schriftform (Artikel 6(1) ICA). Letztere setze voraus, dass beide Parteien das in Frage stehende Dokument unterzeichnen.
33. Gemäß Artikel 6(2) ICA könne sich, laut Jan Ullrich, die Schiedsgerichtsbarkeit auch aus der schriftlichen Erklärung des Beitritts zu einer juristischen Person ergeben, allerdings nur sofern diese Erklärung ausdrücklich auf die in den Statuten oder in den sich darauf stützenden Regeln enthaltene Schiedsklausel Bezug nehme. Dieser Artikel sei vor allem in den Fällen anwendbar, bei denen die Schiedsklausel in den Statuten des Vereins zu dem Zweck enthalten ist, Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein selbst der staatlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen.
34. Jan Ullrich ist der Ansicht, dass vorliegend weder die Formerfordernisse des Artikels 6(1) noch die des Artikels 6(2) ICA Fall erfüllt sind. .

35. Antidoping Schweiz äussert sich nicht konkret zum Vorliegen der Formerfordernisse unter der ICA oder der ZPO, sondern stellt nur allgemein fest, dass eine rechtsgültige Schiedsvereinbarung zustande gekommen ist.
36. Laut Antidoping Schweiz trifft die Behauptung, der Berufungsbeklagte habe keiner Schiedsgerichtsbarkeit zugestimmt, nicht zu. Am 24. November 2005 habe Jan Ullrich den Lizenzvertrag für das Jahr 2006 unterschrieben. Im „Formular für alle Lizenzbeantrager für das Jahr 2006“ bestätigt der unterzeichnende Athlet, hier Jan Ullrich, die Zuständigkeit der Disziplinarkammer sowie jene des Sportschiedsgerichts als Berufungsinstanz.
37. Jan Ullrich habe sich verpflichtet, unter anderem die Statuten von Swiss Cycling einzuhalten. Artikel 62.2 der Swiss Cycling Statuten lege ausdrücklich fest, dass die Disziplinarkammer für die Beurteilung von Verstößen gegen die anwendbaren Dopingbestimmungen zuständig ist, und Artikel 62.4 weist auf das Sportschiedsgericht als Berufungsinstanz hin.

### **3. Würdigung durch das Schiedsgericht**

38. Das Schiedsgericht ist der Ansicht, dass die nach dem ICA verlangten Formerfordernisse für das Zustandekommen einer rechtsgültigen Schiedsvereinbarung im vorliegenden Fall dadurch erfüllt wurden, dass Jan Ullrich und ein Vertreter von Swiss Cycling das „Lizenzbegehren für 2006“ unterzeichnet haben und zusätzlich Jan Ullrich die dazugehörige Verpflichtungserklärung unterschrieben hat.
39. In diesem Vorgang liegt der wechselseitige Austausch von Willenserklärungen von Jan Ullrich und Swiss Cycling, aus dem der Wille der Parteien hervorgeht, die aus den einschlägigen Reglementen und Bestimmungen resultierenden Streitigkeiten vor dem Sportschiedsgericht auszutragen. Dies kommt in der Verpflichtungserklärung, die untrennbarer Bestandteil des Lizenzbegehrens ist und einen ausdrücklichen Hinweis auf das Sportschiedsgericht enthält, klar und eindeutig zum Ausdruck. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien unterzeichnet und erfüllt das Schriftlichkeitserfordernis.
40. An dieser Feststellung ändert auch die Tatsache nichts, dass kein Stempel von Swiss Cycling neben der Unterschrift des Vertreters von Swiss Cycling angebracht ist. Die nach dem ICA verlangten Formerfordernisse sehen zwar ein Schriftlichkeitserfordernis

inklusive der Unterschriften der Parteien vor, gehen aber nicht so weit, dass das Fehlen eines Stempels die Schiedsvereinbarung im gegenständlichen Fall ungültig machen würde.

41. Das Schiedsgericht merkt an, dass es keiner abschließende Klärung der Frage bedarf, ob vorliegend die Formerfordernisse dem ICA oder der ZPO zu entnehmen sind (siehe zu den Übergangsregelungen Artikel 407 ZPO). Wie erläutert bringt Jan Ullrich vor, dass die Formerfordernisse nach dem ICA strenger sind als nach der ZPO. Erfüllt die Schiedsvereinbarung aber bereits die strengeren Formvoraussetzungen des ICA, dann gilt dies erst recht für die (weniger strenge) Formvorschrift in Artikel 358 ZPO. Mithin kommt es nicht darauf an, ob nach dem Übergangsrecht (Artikel 407 ZPO) der ICA allein oder alternativ neben der ZPO zur Anwendung kommt.
42. Die hier vorgenommene Bejahung des Bestehens einer rechtsgültigen Schiedsvereinbarung bedeutet nicht, dass Antidoping Schweiz *ipso facto* von dieser Vereinbarung mit umfasst und dadurch aktivlegitimiert ist. Die subjektive Reichweite der Vereinbarung ist erst in einem nächsten Schritt zu klären.

## **B. ZUR SUBJEKTIVEN REICHWEITE DER SCHIEDSVEREINBARUNG**

### **1. Ausgangspunkt**

43. Im Ausgangspunkt ist zunächst festzuhalten, dass die vorstehend beschriebene Schiedsvereinbarung in jedem Fall Swiss Cycling und Jan Ullrich bindet. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass sich auf die Schiedsvereinbarung auch FDB (bzw. Swiss Olympic) berufen kann; denn die FDB war als die im Jahr 2006 zuständige Disziplinarbehörde von Swiss Olympic/ Swiss Cycling aktivlegitimiert, eine Entscheidung der Disziplinarkammer von Swiss Olympic gemäß Artikel 13.2 Doping Statut von Swiss Olympic anzufechten. Dies ergibt sich, wie bereits ausgeführt, aus dem Verweis auf die „Zuständigkeit der Disziplinarbehörde von Swiss Olympic/ Swiss Cycling“ im siebten Absatz der Vereinbarung.

### **2. Antidoping Schweiz als Nachfolgeorganisation der FDB**

44. Wie oben unter II. *Hintergrund* bereits erläutert, wurden mit Wirkung von 1. Juli 2008 sämtliche zuvor von der FDB ausgeübten Funktionen und Befugnisse auf Antidoping Schweiz übertragen. Dementsprechend existierte die FDB zu dem Zeitpunkt, als das

Verfahren gegen Jan Ullrich vor der Disziplinarkammer am 10. Mai 2009 eröffnet wurde, nicht mehr. Vielmehr war zu diesem Zeitpunkt Antidoping Schweiz die gemäß dem Doping Statut von Swiss Olympic zuständige Disziplinarbehörde mit Parteistellung für Berufungsverfahren vor dem Sportschiedsgericht.

45. Zu klären ist daher nun, ob die zwischen Jan Ullrich und Swiss Cycling geschlossene Schiedsvereinbarung auch Antidoping Schweiz als Nachfolgeorganisation der FDB bindet. Die Beantwortung dieser Frage hängt wiederum davon ab, ob Jan Ullrich der Änderung der Schiedsvereinbarung, nämlich der Ersetzung von FDB durch Antidoping Schweiz als zuständige Disziplinarbehörde ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat oder Antidoping Schweiz auf andere Art und Weise in die Rechtsposition der FDB im Rahmen der Schiedsvereinbarung eingetreten ist.
46. Nur wenn das Schiedsgericht zu der Ansicht gelangt, dass Antidoping Schweiz von der zwischen Jan Ullrich und Swiss Olympic/Swiss Cycling geschlossenen Schiedsvereinbarung umfasst ist, würde sich die weitere Frage stellen, ob ein Verein im Sinne des Schweizer Privatrechts, also gegenständlich Swiss Cycling bzw. Swiss Olympic und ihre Organe, nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes überhaupt noch ein (Disziplinar-)Verfahren gegen dasselbe eröffnen und führen kann.

### **3. Parteivorbringen**

47. Jan Ullrich zufolge ist Antidoping Schweiz von einer etwaigen Schiedsvereinbarung nicht erfasst. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung war nämlich, wenn überhaupt, nur die FDB, nicht aber Antidoping Schweiz, das zuständige Organ für die Verfolgung von Dopingverstößen.
48. Nach Ansicht von Jan Ullrich hat Antidoping Schweiz die Rechtstellung der FDB nicht durch Abtretung (Artikel 164 ff. Schweizer Obligationenrecht – nachfolgend „OR“) erworben. Die Parteistellung sei keine Forderung im Sinne des Artikels 164 OR. Darüber hinaus finde das Vertragsrecht auf Änderungen in der Organisationsstruktur eines Vereins keine Anwendung. Solche Änderungen würden von den Artikeln 60-79 Schweizer Zivilgesetzbuch geregelt und würden nur die gegenwärtigen Mitglieder des Vereins binden. Ein Verein könne der Anwendung verbindlicher Bestimmungen schweizerischen Rechts nicht durch Bezugnahme auf Prinzipien zur Regelung von

Verträgen umgehen. Dementsprechend könne die FDB nicht die Prozessführungsbefugnis an Antidoping Schweiz abtreten.

49. Auf jeden Fall wäre eine Abtretung nur dann gültig, wenn sie in schriftlicher Form zwischen dem Abtretenden und dem Abtretungsempfänger erfolge (siehe Artikel 164 und 165 OR). Dies sei aber im vorliegenden Fall nicht gegeben. Swiss Olympic habe nämlich lediglich durch Mehrheitsentscheidung auf die Prozessführungsbefugnis der FDB zugunsten der neu gegründeten Antidoping Schweiz verzichtet.
50. Jan Ullrich betont des Weiteren, dass die Befugnis von Antidoping Schweiz zur Antragstellung und Wahrnehmung der Parteistellung im Verfahren vor der Disziplinarkammer in den Statuten von Swiss Olympic zu einem Zeitpunkt eingeführt wurde, in dem der Athlet schon seit langem kein Mitglied mehr bei Swiss Cycling war. Als „Nicht-Mitglied“ sei Jan Ullrich nicht an diese nachträglichen Änderungen gebunden.
51. Jan Ullrich habe seine Mitgliedschaft bei Swiss Cycling im Oktober 2006 beendet, während Antidoping Schweiz erst im Juli 2008 etabliert wurde. Da Antidoping Schweiz noch nicht existierte, als Jan Ullrich den Lizenzantrag unterzeichnet hat, sei es unmöglich, dass beide Parteien der Schiedsgerichtsbarkeit des Sportschiedsgerichts für eventuelle Streitigkeiten zugestimmt hätten. Entscheidend sei vielmehr, dass in den verschiedenen Regelwerken, denen Jan Ullrich im Lizenzantrag zugestimmt hat, naturgemäß keine Bezugnahme auf Antidoping Schweiz zu finden sei. Dementsprechend, so Jan Ullrich, habe er zu keinem Zeitpunkt einem Schiedsverfahren mit Antidoping Schweiz zugestimmt. Auch schon deshalb könne es keine Schiedsvereinbarung zwischen beiden Parteien geben.
52. Jan Ullrich trägt des Weiteren vor, dass die Tatsache, dass ein Athlet im Lizenzbegehren das Sportschiedsgericht als zuständiges Schiedsgericht anerkennt, nicht bedeuten kann, dass er sich damit einverstanden erklärt, sämtliche Streitigkeiten ohne Rücksicht auf die Identität der anderen Partei vor diesem Schiedsgericht auszutragen. Eine Schiedsvereinbarung kann nicht als eine solche qualifiziert werden, wenn die Identität der Streitparteien unbekannt ist.
53. Gemäß Artikel R58 der CAS-VerfO soll das Schiedsgericht die Streitigkeit entsprechend den anwendbaren Regelwerken und, gegebenenfalls, nach den von den Parteien gewählten Rechtsnormen entscheiden. Die in diesem Fall anwendbaren Regeln seien, so

Jan Ullrich, die Swiss Cycling Statuten und die weiteren Regelwerke, auf die Artikel 62 der Swiss Cycling Statuten verweist, und zwar in derjenigen Fassung, die in Kraft war, als Jan Ullrich noch Mitglied des Verbands war. Wie die Disziplinarkammer schon in ihrer Entscheidung vom 30. Januar 2010 feststellte, beziehe sich diese Erklärung nur auf die damals gültigen und Jan Ullrich bei der Unterzeichnung der Erklärung bekannten Fassungen. Diese Fassungen sehen laut Jan Ullrich nur die FDB als zuständige und aktivlegitimierte Disziplinarbehörde von Swiss Cycling vor, nicht aber Antidoping Schweiz.

54. Laut Jan Ullrich könne seine Zustimmung zu den Statutenänderungen von Swiss Olympic, die Antidoping Schweiz anstelle der FDB als Disziplinarorgan etabliert haben, nicht fingiert werden. Es sei allgemein anerkannt, dass Mitglieder eines Vereins, die ihren Status als Mitglied beendet haben, nicht mehr an anschließende Änderungen der Artikel gebunden sind. Im Falle der Mitglieder würden sie nach der Beendigung der Mitgliedschaft „Nicht-Mitglieder“, d.h. Dritte. Tatsächlich haben die Regeln des Vereins keine Wirkung auf Dritte. Anschließende Änderungen könnten folglich nicht rückwirkend auf solche „Nicht-Mitglieder“ angewandt werden. Antidoping Schweiz, als eine Schweizerische Stiftung, sei auch kein gesetzlicher Nachfolger von Swiss Cycling oder damit der FDB.

55. Jan Ullrich kommt daher zum Schluss, dass, selbst wenn man grundsätzlich die Existenz einer Schiedsvereinbarung unterstellt, deren subjektive Reichweite Antidoping Schweiz nicht miteinschließe.

56. Außerdem, so Jan Ullrich, habe er weder Swiss Cycling noch Swiss Olympic bevollmächtigt, persönliche Daten über seine Person an Dritte, wie Antidoping Schweiz, weiterzugeben. Da Antidoping Schweiz während seiner Mitgliedschaft bei Swiss Cycling noch nicht existierte, habe die Übertragung der Daten von der Fachkommission an Antidoping Schweiz nur in Verletzung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgen können.

57. Antidoping Schweiz bringt demgegenüber vor, dass die Beendigung der Mitgliedschaft eines Athleten bei Swiss Cycling kein Grund dafür sei, ein Disziplinarverfahren nicht einzuleiten oder zu führen, wobei sich der Berufungsführer insbesondere auf die UCI-Regeln (Part 1 General Organisation of Cycling as a Sport, 1.1.004, in der Fassung aus

2004) stützt. Darin, so Antidoping Schweiz, werde festgelegt, dass ein Lizenzinhaber der Jurisdiktion der zuständigen Disziplinarbehörden für ein während der Lizenzierungszeit begangenes Vergehen unterworfen bleibe, auch wenn das Verfahren erst eingeleitet wird, nachdem der Betroffene keine Lizenz mehr hat.

58. Die Übertragung der Aufgaben von der FDB auf Antidoping Schweiz sei sowohl von Swiss Cycling als auch von Swiss Olympic anerkannt worden. Die Tatsache, dass die Antragstellung und Wahrnehmung der Parteistellung im Verfahren vor der Disziplinarkammer jetzt von einer Stiftung außerhalb von Swiss Olympic ausgeübt werde, und nicht mehr von einem „internen Organ“ von Swiss Olympic wie der FDB, mache die Schiedsvereinbarung, die Jan Ullrich mit dem Lizenzantrag unterzeichnet hat, nicht ungültig.
59. Aus all dem folgert Antidoping Schweiz, dass die Zuständigkeit von Swiss Olympic und somit von Antidoping Schweiz für während der Dauer seiner Mitgliedschaft bei Swiss Cycling begangene Dopingvergehen auch im gegenständlichen Berufungsverfahren gegeben sei.
60. Unabhängig von diesen Überlegungen, so Antidoping Schweiz, bestehe das Recht, die gegenständliche Berufung einzureichen, bereits auf Grundlage des UCI Antidoping Reglements. Artikel 280 des UCI Antidoping Reglement in der Fassung von 2005 enthält die Entscheidungen, die vor dem CAS berufen werden können. Diese umfassen unter Buchstabe a) die Entscheidungen der Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic (in Verbindung mit Artikel 62.2 der Swiss Cycling Statuten aus 2005). Bezüglich der Frage, wer das Recht hat, vor dem erwähnten Schiedsgericht Berufung einzureichen, gibt Artikel 281 nähere Informationen (hinweisend wiederum auf Artikel 280 a)). Wichtig für Antidoping Schweiz sei Artikel 281.b), der die Berufungsbefugnis der anderen Partei in dem Fall, in dem die Entscheidung gefällt wurde, gibt („*other party to the case*“). Im gegenständlichen Fall, so Antidoping Schweiz, wäre dies eben in der Entscheidung der Disziplinarkammer vom 30. Januar 2010 Antidoping Schweiz selbst.

#### **4. Würdigung durch das Schiedsgericht**

61. Das Schiedsgericht stellt zunächst fest, dass im Zeitpunkt des Abschlusses der Schiedsvereinbarung am 25. November 2005 nur die FDB existierte, nicht aber Antidoping Schweiz. Die FDB war daher – nach dem damaligen Willen der Parteien –

diejenige Organisationseinheit (innerhalb von Swiss Olympic), die als Disziplinarorgan mit der Befugnis ausgestattet war, eine Berufung gegen Entscheidungen der Disziplinarkommission einzulegen.

62. Da die ursprünglich geschlossene Schiedsvereinbarung daher eine Parteistellung von Antidoping Schweiz im gegenständlichen Berufungsverfahren ausschließt, ist zunächst zu klären, ob die nachträgliche Änderung der Statuten von Swiss Olympic sowie sämtlicher einschlägiger Reglemente und Ausführungsbestimmungen Eingang in die Schiedsvereinbarung fanden. Dies wäre einerseits durch eine ausdrückliche nachträgliche Änderung der Vereinbarung im beidseitigen Einvernehmen der Parteien möglich. Andererseits könnte grundsätzlich von einer stillschweigenden Änderung der Vereinbarung ausgegangen werden, wenn Jan Ullrich zum Zeitpunkt der Änderung noch (unmittelbares oder mittelbares) Vereinsmitglied gewesen wäre und ihm die Änderung, so wie den anderen Mitgliedern auch, ausreichend kundgetan worden wäre und er dagegen keinen Widerspruch eingelegt hätte.
63. Beide Formen möglicher nachträglicher rechtgültiger Abänderungen der ursprünglichen Schiedsvereinbarung liegen im gegenständlichen Fall nicht vor. Weder wurde das Lizenzbegehren inklusive Verpflichtungserklärung nach dem Zeitpunkt der Unterzeichnung am 25. November 2005 im gegenseitigen Einvernehmen mit Blick auf Antidoping Schweiz modifiziert, noch fand die Änderung der Statuten von Swiss Olympic, mit der die FDB durch Antidoping Schweiz ersetzt wurde, zu einem Zeitpunkt statt, zu dem Jan Ullrich noch Mitglied von Swiss Cycling gewesen wäre. Vielmehr fanden die Statutenänderung, wie erwähnt, mit Wirkung vom 1. Juli 2008 statt, wohingegen Jan Ullrich bereits per 19. Oktober 2006 seine Mitgliedschaft beendet hatte.
64. Ebenso ist das von Antidoping Schweiz gemachte Vorbringen, Swiss Olympic bzw. FDB habe die Partei- und Antragsbefugnis auf Antidoping Schweiz übertragen, abzuweisen.
65. Bei den von Jan Ullrich der FDB eingeräumten Rechten handelt es sich sowohl um eine formelle Prozessführungsbefugnis als auch um einen materiellrechtlichen Sanktionsanspruch.
66. Diese können gemäß Schweizer Zivilrecht grundsätzlich nur dann ohne Zustimmung der anderen Partei an Dritte abgetreten werden, soweit nicht Gesetz, Vereinbarung oder Natur des Rechtsverhältnisses entgegenstehen (siehe Artikel 164 Abs. 1 OR). Insbesondere die

Natur des Rechtsverhältnisses, nämlich die konkretisierte Einwilligung zur Verhängung von vereinsrechtlichen Sanktionen i.S.v Artikel 70 ZGB, lässt eine den vertragsrechtlichen Grundsätzen unterworfenen Abtretung des Prozessführungs- und Sanktionsanspruches nach Ansicht des Schiedsgerichtes im gegenständlichen Fall nicht zu. Insbesondere sprechen Grundsätze des Vertrauensschutzes dagegen, dass ein Verein die Zuständigkeit für die Durchsetzung der Mitgliedschaftspflichten durch einfache Abtretung nach Belieben verändern und – ohne Zustimmung der unmittelbar Betroffenen – auf aussenstehende Dritte übertragen könnte. Jan Ullrich hat zum Zeitpunkt des Abschlusses der Schiedsvereinbarung zu Recht darauf vertraut, dass die FDB in ihrer damaligen vereinsrechtlichen Ausgestaltung, und eben kein unbekannter Dritter, gegebenenfalls mögliche vereinsrechtliche Schritte gegen ihn zu unternehmen berechtigt ist.

67. Ebenfalls ist das von Antidoping Schweiz vorgebrachte Argument, dass die Aktivlegitimation von Antidoping Schweiz sich bereits auf Grundlage des UCI Antidoping Reglements in der Fassung von 2004, Artikel 280 i.V.m. 281 ergebe, zurückzuweisen. Antidoping Schweiz behauptet dabei, dass diese Bestimmungen die Berufungsbefugnis der jeweils anderen Partei in dem Fall, in dem die erstinstanzliche Entscheidung gefällt wurde, überträgt („*other party to the case*“), im gegenständlichen Verfahren also Antidoping Schweiz als die „*other party to the case*“ vor der Disziplinarkommission auch vor dem Sportschiedsgericht berufslegitimiert sei. Diese Bestimmung des UCI Reglements kann selbstverständlich nicht den Mangel einer fehlenden Schiedsvereinbarung heilen. Sie bestimmt lediglich, dass die jeweils andere Partei eine Berufung beim Sportschiedsgericht einbringen kann, ohne aber darüber zu entscheiden, ob diese Berufung materiell zulässig ist. Dieser Bestimmung wurde im gegenständlichen Verfahren auch Genüge getan, indem die Berufung von Antidoping Schweiz nicht bereits von Anfang an als formell unzulässig zurückgewiesen wurde, ohne die materiellen Anspruchsgrundlagen zu prüfen. Ein Mangel derselben, also beispielsweise das Fehlen einer Schiedsvereinbarung, kann dadurch wie gesagt nicht geheilt werden.

68. Auch bezüglich der von Jan Ullrich behaupteten Verletzung einschlägiger Normen des Schweizer Rechts durch die Übermittlung personenbezogener Daten von der FDB an

Antidoping Schweiz besteht keine Zuständigkeit dieses Schiedsgerichtes. Diesbezüglich wird der Berufungsbeklagte auf den allgemeinen Zivilrechtsweg verwiesen.

69. (...)

## **SCHIEDSSPRUCH**

Aus diesen Gründen erkennt das Schiedsgericht im Verfahren CAS 2010/A/2070

wie folgt:

1. Die Berufung von Antidoping Schweiz vom 1. März 2010 gegen Jan Ullrich wird mangels Schiedsvereinbarung zwischen den Parteien abgewiesen.
2. (...)

Lausanne, den 30. November 2011